

GEMEINDE KÖNIGSBACH-STEIN

Amt:	Hauptamt
Sachbearbeiter:	Frank Schreck
Aktenzeichen:	062.51; 613.21
Datum	14.07.2025

## Sitzungsvorlage SV-97/2025

Gremium:	zur	Sitzung am	Status
Gemeinderat		29.07.2025	öffentlich

### Betreff:

**Formaler Beschluss für einen Bürgerentscheid gemäß § 21 Abs. 1 GemO zum Thema "Bau von Windkraftanlagen";**

- a) **Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerentscheids**
- b) **Festlegung Termin Bürgerentscheid**
- c) **Bildung des Gemeindewahlausschusses**
- d) **Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Informationsveranstaltungen durch die Fraktionen und sonstige**
- e) **Beratung und Beschlussfassung zur Unterstützung der Gemeinde durch das "Forum Energiedialog"**

### Beschlussvorschlag / Antrag:

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass die Durchführung eines Bürgerentscheids zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 GemO zulässig ist.
- b) Das Datum für die Durchführung des Bürgerentscheids wird auf Sonntag, den 09.11.2025 festgelegt.
- c) Der Gemeinderat beschließt nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO nachfolgende Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses:
  - Vorsitz: Bürgermeister Genthner
  - Stellv. Vorsitz: Bgm.-Stellv. in gewählter Reihenfolge
  - Beisitzer: je Fraktion 1 Vertreter  
(Benennung und Wahl erfolgt im Rahmen der Sitzung)
  - Stellv. Beisitzer: je Fraktion 1 Stellvertreter  
(Benennung und Wahl erfolgt im Rahmen der Sitzung)
- d) Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass es den Fraktionen freigestellt wird, ob sie eigene Info-Veranstaltungen organisieren. Kommunale Liegenschaften stehen für Info-Veranstaltungen ausschließlich der Gemeinde zur Verfügung.
- e) Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass das Forum Energiedialog die Gemeinde bei der Information der Bürgerschaft unterstützt (Informationsbroschüre sowie Informationsveranstaltung).

### Sachverhalt

#### a) Zulässigkeit der Durchführung des Bürgerentscheids nach § 21 Abs. 1 GemO

Nach § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird.

Die zur Entscheidung stehende Angelegenheit darf dabei nicht zu den in § 21 Abs. 2 GemO ausdrücklich ausgeschlossenen Angelegenheiten gehören (hierbei handelt es sich um einen abschließend geregelten Negativkatalog).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 bereits einstimmig beschlossen, dass gemäß § 21 Abs. 1 GemO ein Bürgerentscheid zum Thema Windkraft erfolgen soll. Die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder nach § 21 Abs. 1 GemO ist damit erfüllt.

Da es sich bei den in Frage kommenden Flächen um gemeindeeigene Flächen handelt, handelt es sich bei der Frage zum Bau von Windkraftanlagen auf diesen Flächen eindeutig um eine Angelegenheit im Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat gemäß § 21 GemO zuständig ist. Ausschlussgründe gemäß Abs. § 21 Abs. 2 GemO liegen nicht vor. Die Entscheidung der Bürgerschaft im Rahmen eines Bürgerentscheids zu unterstellen, ist damit zulässig.

Grundsätzlich gilt bei der Durchführung eines Bürgerbegehrens – wie im Übrigen auch bei einem Bürgerentscheid – dass die gestellte Frage in dem Sinne entschieden ist, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Die Fragestellung des Bürgerentscheids muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Frage als „Nein“ beantwortet.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

### **b) Terminierung des Bürgerentscheids**

In § 21 Abs. 6 GemO ist geregelt, dass ein Bürgerentscheid innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen ist. Sofern der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die Zulässigkeit bestätigt, wäre damit Sonntag, der 23.11.2025 letztmöglicher Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids. Seitens der Verwaltung wird Sonntag, den 09.11.2025, als Abstimmungstermin vorgeschlagen.

### **c) Bildung / Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses**

Das Abstimmverfahren selbst findet analog zu dem Verfahren einer Bürgermeisterwahl statt. Es ist daher auch ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Das Verfahren der Bildung des Gemeindevwahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz zwar nicht näher geregelt, zweckmäßigerweise wird man sich aber an der Bildung von Ausschüssen nach § 40 GemO orientieren.

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung und somit auch die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung des amtlichen Abstimmungsergebnisses.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Anzahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Bezüglich der Beschlussfassung im Gemeindevwahlausschuss gelten die Bestimmungen für den Gemeinderat (§ 37 GemO) analog.

Die Verwaltung schlägt vor, dass – analog der bisherigen Vorgehensweise – je Fraktion jeweils ein Beisitzer sowie ein Stellvertreter vom Gemeinderat in den Gemeindevwahlausschuss gewählt werden.

Die Fraktionen werden gebeten, zur Gemeinderatssitzung möglichst je einen Beisitzer bzw. Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen.

Über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses sollte in erster Linie eine Einigung angestrebt werden. Kommt keine Einigung zustande, können die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und der Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden.

Entsprechend der Möglichkeit nach § 14 Abs. 2 KomWG sollen die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses als Mitglieder in einen der beiden Briefwahlvorstände berufen werden.

**d) Informationsveranstaltungen durch Gemeinderatsfraktionen und sonstige**

Grundsätzlich sind Informationsveranstaltungen durch Gemeinderatsfraktionen wie auch durch Dritte zulässig. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass kommunale Liegenschaften für Info-Veranstaltungen ausschließlich der Gemeinde zur Verfügung stehen.

**e) Einbindung „Forum Energiedialog“**

Das *Forum Energiedialog* ist ein Angebot des Landes an alle Kommunen im Land, sie bei der Umsetzung der Energiewende vor Ort zu begleiten. Es wird vorgeschlagen, dass das *Forum Energiedialog* die Darlegung und Veröffentlichung der innerhalb der Gemeindeorgane vertretenden Auffassung in schriftlicher Form gemäß § 21 Abs. 5 GemO vorbereitet.

Zudem soll durch das Forum Energiedialog eine Informationsveranstaltung für die Einwohnerschaft organisiert werden.

Frank Schreck  
Abt.-Leiter Bildung und Familie

**Finanzielle Auswirkungen:**